

## Leasing

# Zurechnung des Leasinggutes beim Restwertleasing

## VwGH bestätigt bisherige Rechtsprechung

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER\*)

**Der VwGH<sup>1)</sup> hatte über die Zurechnung bei Restwert-Leasingverträgen zu entscheiden. Inhaltlich fraglich war, wem die Investitionszuwachsprämie (IZP) zustand. Der VwGH hat seine bisherige Judikatur bestätigt und eine klare Judikaturlinie weiterverfolgt.**

### 1. Sachverhalt und Gang des Verfahrens

Ein Unternehmer hatte diverse Zugmaschinen erworben, aber sofort an Leasinggesellschaften veräußert und im Rahmen eines Restwertleasingvertrags zurückgemietet. Die Verträge sahen offensichtlich vor, dass der Leasingnehmer bei Ende des Leasingvertrags einen Mindererlös zu 100 % ersetzen muss, von einem Mehrerlös aber nur 75 % erhält. Damit entsprachen die Klauseln den Regelungen der EStR und der Judikatur des VwGH.

Weiters behauptete der Leasingnehmer, es seien mündliche Vereinbarungen geschlossen worden, wonach der Leasingnehmer die Fahrzeuge zu Ende der Laufzeit jedenfalls zum Restwert erwerben werde.

Der UFS hat zum ebenfalls vom Finanzamt angezogenen Thema der (angeblichen) „Behaltefrist“ für die IZP ausgeführt, dass die Gegenstände mehr als ein Jahr verwendet wurden und daher im Rahmen der AfA abgesetzt wurden. Somit sei die Frist erfüllt. Dies wurde im weiteren Verfahren nicht mehr releviert.

Weiters hat der UFS die dargestellte „100-%-/75-%-Klausel“ bestätigt. Er ist davon ausgegangen, dass den mündlichen Vereinbarungen, die durch Zeugeneinvernahmen bestätigt hätten werden sollen, keine Bedeutung zukommt, da bei der gegebenen Risikoverteilung der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer sei.

### 2. Entscheidung des VwGH

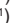
Der VwGH hat den Bescheid zu Recht wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Er wiederholt zunächst seine Judikatur zur Zurechnung beim Restwertleasingvertrag und führt unter Zitierung früherer Judikatur aus, dass bei voller Risikotragung dem Leasingnehmer nur dann zugerechnet wird, wenn er mehr als 75 % vom Verwertungsmehrerlös erhält. Er zitiert auch nochmals den Fall, in dem der Leasingnehmer zusätzlich zur Risikotragung eine Kaufoption zum Restwert hat.

Im gegebenen Fall sei jedoch keine Kaufoption gegeben; vielmehr wäre nach dem Vorbringen des Leasingnehmers verbindlich vereinbart gewesen, die Leasinggüter zum Restwert zurückzukaufen. Damit seien Risiko und Chance gleichermaßen beim Leasingnehmer gelegen.

### 3. Stellungnahme

Die Entscheidung des VwGH ist wenig überraschend. Hat der Leasingnehmer nämlich fix vereinbart, die Wirtschaftsgüter nach einer bestimmten Zeit (wieder) kaufen zu wollen, und zwar letztlich egal, zu welchem Wert, so liegt von Anfang an ein bloßer Raten-

\*) Dr. Christian *Prodinger* ist Steuerberater in Wien.

1) →  VwGH 7. 7. 2011, [2008/15/0320](https://www.vwgh.at/decisions/2008/15/0320).

kauf vor, der dem Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum verschafft. Daher ist der Hinweis auf Verteilung von Chance und Risiko zwar richtig, im Ergebnis aber gar nicht mehr nötig, da beim Ratenkauf das (wirtschaftliche) Eigentum zwingend übergeht. Bei einem *Sale & Lease Back* wird darüber schon gar keine Diskussion entstehen können.

Ob es eine derartige Vereinbarung tatsächlich gab, ist eine reine Beweisfrage, bei der neben den Zeugenaussagen auch die im UFS-Bescheid dargestellte Finanzierungssituation, die Behandlung der AfA und die umsatzsteuerliche Umsetzung indiziell sein mögen. Es ist daher unverständlich, dass der UFS all dem keine Bedeutung zugemessen hat.<sup>2)</sup>

Bedeutsam ist, dass der VwGH seine bisherige Judikatur deutlich bestätigt. Es ergeben sich daher hinsichtlich der Zurechnung mehrere Fallkonstellationen:<sup>3)</sup>

- Der Leasingnehmer trägt nach dem Vertrag 100 % des Risikos und maximal 75 % der Chance; weitere Vereinbarungen sind nicht gegeben. Die Zurechnung erfolgt zum Leasinggeber.
- Der Leasingnehmer trägt das Verwertungserlösrisiko *ex contractu* nicht. Er hat eine Kaufoption zum korrekt kalkulierten Restwert.<sup>4)</sup> Die Zurechnung erfolgt zum Leasinggeber.
- Der Leasingnehmer trägt nach dem Vertrag 100 % des Risikos (und allenfalls auch maximal 75 % der Chance). Zusätzlich hat er eine Kaufoption zum korrekt kalkulierten Restwert. Die Zurechnung erfolgt zum Leasingnehmer.
- Der Leasingnehmer hat vereinbart, den Gegenstand zu Ende des Vertrags jedenfalls anzukaufen. Unabhängig von Risikotragungsregeln und Optionen erfolgt die Zurechnung zum Leasingnehmer.

#### 4. Verträge mit Konsumenten

Die bisher in diesem Bereich<sup>5)</sup> „eingespielten“ und – wie dargestellt, auch aktuell – von der höchstgerichtlichen Judikatur bestätigten Vertragsbestimmungen haben im Bereich des Verbraucherschutzes eine Änderung erfahren.

Nach der laufenden Judikatur des OGH ist es nämlich unzulässig, den Leasingnehmer mit einem anderen Verhältnis am Risiko als an der Chance zu beteiligen. Mit anderen Worten: Die bekannte „100-%-/75-%-Klausel“ ist zwar steuerlich im Sinne der Zurechnung zum Leasinggeber zulässig, scheidet aber an der zivilrechtlichen Nichtigkeit.

Möglich wäre daher zivilrechtlich wie steuerlich eine „75-%-/75-%-Klausel“, die freilich mit den Intentionen des Leasinggebers, als Finanzier aufzutreten, nur schwer vereinbar ist. Gerade diese Intention wird aber von der Judikatur im Ergebnis akzeptiert.

Zivilrechtlich möglich wäre daher auch eine „100-%-/100-%-Klausel“, die aber steuerlich zu Recht zur Zurechnung zum Leasingnehmer führt.

Bedenkt man daher die Judikatur des VwGH, wonach es offensichtlich ausreichend ist, von einem Gesamtbereich von 100 % Risiko und 100 % Chance dem Leasingnehmer

<sup>2)</sup> Es drängt sich manchmal der Eindruck auf, dass Zurechnungen zum Leasingnehmer dann vorgenommen werden, wenn dies von Leasingnehmer und Leasinggeber nicht intendiert war, bei bloßen Vorteilen des Leasingnehmers aufgrund der Zurechnung zum Leasingnehmer die Zurechnung aber tendenziell zum Leasinggeber erfolgt. Dies stellt aber sicher kein System dar, sondern gründet sich auf bloße Zufälligkeiten.

<sup>3)</sup> Es wird hier nur auf die Frage der Chancen- und Risikotragung bzw. von Optionen abgestellt.

<sup>4)</sup> Siehe EStR 2000, Rz. 141.

<sup>5)</sup> Rechtliche Streitfragen ergeben sich einerseits bei Vollamortisationsverträgen, andererseits bei Restwertverträgen i. Z. m. Vorleistungen.

25 % der Chance zu übertragen (insg. 12,5 % der Gesamtposition), daher nur die Vereinbarung von Chance und Risiko in einer Hand zurechnungsschädlich ist,<sup>6)</sup> so muss *ex logo* auch eine andere Vereinbarung unter Berücksichtigung der von der Judikatur entwickelten Grundsätze zulässig sein. Daher kommt es auch dann zur Zurechnung zum Leasinggeber, wenn der Leasingnehmer vom Risiko 75 % trägt, dafür aber die volle Chance erhält.

Spinnt man diesen Gedanken weiter, so muss aber die Aufteilung der 25%-Position letztlich beliebig sein. Trägt daher der Leasingnehmer vertraglich nur 90 % des Risikos und 85 % der Chance, sind Chance und Risiko – und zwar im selben Ausmaß – nicht in einer Hand vereinigt, sodass letztlich dieselben Grundsätze greifen müssen.

Daher sollte es aber auch auf Basis der Judikatur bei der Zurechnung zum Leasinggeber bleiben, wenn der Leasingnehmer 87,5 % des Mindererlöses tragen muss und 87,5 % des Mehrerlöses erhält.<sup>7)</sup>

Sämtliche Lösungen sind gleichwertig und sollten daher – auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich implementierten Gleichheitsgrundsatz – gleich behandelt werden. Dazu kommt noch, dass andernfalls die Anwendung des Finanzprodukts Leasing, das gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten, in denen die Kreditvergabe sehr restriktiv ist, aufgrund der anderen Besicherungsmöglichkeiten eine Finanzierung von Wirtschaftsgütern erlaubt, was wiederum konjunkturfördernd ist, nur wegen einer zivilrechtlichen Bestimmung, die letztlich dem Konsumenten gerade nicht zum Vorteil gereicht,<sup>8)</sup> erschwert wird.

Der VwGH hat sich mit einer gleichteiligen oder vom Regelfall der „100-%-/75-%-Klausel“ abweichenden Regelung noch nicht ausdrücklich befasst. Die Wertungen des VwGH zur „100-%-/75-%-Klausel“ sollten aber auf die aufgezeigten anderen Konstellationen direkt übertragbar sein.

Insofern sind aber die Änderungen der EStR 2000 in Rz. 141 TP 2, wonach bei einer gleichteiligen Verteilung von Risiko und Chance jeweils 25 % beim Leasingnehmer liegen müssen (also eine „75-%-/75-%-Klausel“, nicht aber eine „87,5-%-/87,5-%-Klausel“ akzeptiert wird), nicht recht verständlich: Zum Ersten gebietet die Logik der Zurechnungsbestimmung geradezu eine Aufteilung der 25%-Position. Zum Zweiten sind die Grundsätze der Zurechnung in diesem Bereich vom VwGH seit Langem aufrecht und gerade wieder bestätigt worden. Zum Dritten ergibt sich ein Anpassungsbedarf eben nicht, um steuerliche Vorteile zu erhalten, sondern nur als Reaktion auf die Judikatur des OGH. Insofern könnten die EStR 2000 im Sinne einer „87,5-%-/87,5-%-Klausel“ geändert werden.

## 5. Zusammenfassung

Der VwGH hat die Zurechnung zum Leasingnehmer argumentiert, wenn dieser 100 % des Mindererlöses bei Verwertung tragen muss und zusätzlich vereinbart ist, dass ein Ankauf zum Restwert jedenfalls erfolgt. Damit liegt ein Ratenkauf vor. Der VwGH hat weiters seine Judikatur zu Chancen- und Risikotragung beim Restwertleasing bestätigt. Die Neufassung der EStR 2000, wonach bei einer gleichteiligen Chancen- und Risikotragung jeder Anteil jeweils mindestens 25 % betragen muss, ist unter diesem Gesichtspunkt unverständlich.

<sup>6)</sup> Und hierfür eben im Sinne der üblichen Mindestklauseln eine Grenze von 25 % einer Position eingeführt wurde.

<sup>7)</sup> Eine solche Klausel würde den Erfordernissen nach der Rechtsprechung des OGH Genüge tun.

<sup>8)</sup> Man denke auch an die Judikatur, wonach die Kündigungsfristen für beide Teile gleich lang sein müssen. Damit wird das oftmals verwendete Modell eines Vertrags auf unbestimmte Dauer mit einseitigem Kündigungsverzicht auf die Grundmietdauer verhindert, was wiederum die Rechtsgeschäftsgebühr erhöht, die letztendlich der Leasingnehmer im Regelfall tragen muss.